

## Satzung der Gemeinde Uckeritz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBt. MN S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBt. M-V S. 640), des § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GS M-V Gl. Nr. 2130 - 10) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Uckeritz vom 21. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung. Bebauungspläne, die solche örtlichen Bauvorschriften enthalten, werden nachrichtlich in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

### § 2

#### Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autotoussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.  
Gargen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze.

### § 4

#### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze und deren Fahrgassen sind entsprechend tragfähig auszubauen, ihre Oberfläche ist zu befestigen. Befestigungen mit ungedeckelter Oberfläche, wie Asphalt oder Beton, dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind verkehrssicher und mit guter Fußläufigkeit anzulegen. Bestimmungen aus örtlichem Baurecht, höherrangigem Recht und technischen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 8 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 qm befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde bepflanzte Fläche zu unterhalten.

zung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.

- (3) Stellplätze, Gargen und Carports sind grundsätzlich auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Als Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast gemäß § 83 LBauO M-V.

(4) Stellplätze, Gargen und Carports müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorruft.

- (5) Notwendige Stellplätze, Gargen und Carports dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

### § 5

#### Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mind. 3,50 m vorschreiben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Bei Versammlungsstätten, gastronomischen Einrichtungen, Betrieben des Beherbergungsgewerbes und öffentlichen Einrichtungen müssen 3% der notwendigen Stellplätze, mind. 1 Stellplatz, behindertengerecht hergestellt werden.
- (2) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.

### § 6 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlichen vorhandenen oder durch Stellplatzablassvertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

### § 7

#### Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 % verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfällt. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen keine notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Städ.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uckeritz, den 22.06.2007

  
Wolfgang  
Bürgemeister

## Anlage I - Zahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsgarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Altenheimen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wohnwand- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnhäuser	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäfte, Kioske	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, großflächige Handelsbetriebe gen. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkino)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Spieß- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.4
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8	Bocchabühnen und Bocchaplätze	1 je Bocchabühnenplatz oder Boot
5.9	Golfplätze	5 je Loch

Nr.	Nutzungsgarten	Zahl der Stellplätze
6	Gaststätten und Betriebskantinen	
6.1	Gaststätten, Vertriebsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Ökostellen	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.3	Betriebskantinen wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 4 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 je 3 Betten
7.2	Überörtlichen Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten
7.5	Altenheimbetriebe	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Kinderkrippen, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.4	Jugendherbergsbetriebe und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerhallen, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsstellen	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftwerksbetriebe	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pumptankstellen	5 je Pumptankstelle
9.5	Automatischer Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatischer Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleinrentnarranlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spieß- und Automattankstellen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Friedhöfe, alten Tierfriedhöfe	1 je 5.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
10.4	Umer Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Anlage 2

## Liste der Bebauungspläne und vorhabenbezogenen Bebauungspläne:

1. ...  
2. ...

## Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Loddin

Auf Grund des § 51 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOB, M-V S. 539) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOB, M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOB, M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Loddin vom 10. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

## § 1

## Grundsatz

Die Gemeinde Loddin benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Ummummerung, Einziehung), um eine schnelle und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.  
Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne Benennung wesentlich erschwert werden würde.

## § 2

## Straßenschilder

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden

## § 3

## Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Vergabe der Hausnummer erfolgt auf Antragsstellung des Eigentümers oder Besitzers und ist gebührenpflichtig. Die Nummern werden durch das Bauamt des Amtes Usedom-Süd festgelegt.  
(2) Für die Hausnummern sind deutlich lesbare arabische Zahlen zu verwenden. Die Schriftgröße hat mindestens 8,5 cm zu betragen.  
(3) Die Nummerierung kann durch Nummernschilder sichtbar im geeigneter Weise erfolgen. Auch ist das Anbringen der Hausnummern auf Beleuchtungskörper zugelassen.  
(4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

(5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

## § 4

## Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung

Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind nach amtlicher Mitteilung verpflichtet, die Nummerierung auf eigene Kosten selbst vorzunehmen, zu unterhalten, zu erneuern und im Bedarfsfall zu ändern.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Loddin, den 12.07.2007



Cornelia Bräuer  
Bürgermeisterin